

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
des
Zweckverbandes Abfallsammlung
für den Landkreis Fulda
in der Fassung vom 04.07.1995
einschließlich des 1. Nachtrag vom 06.09.2001

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert am 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit den §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda in ihrer Sitzung am 06.09.2001 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Die Mitglieder der Verbandsgremien erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 10 EURO pro Sitzung.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur diejenigen Mitglieder, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Die Mitglieder der Gremien des Zweckverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für privateigene anerkannte Fahrzeuge nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweiligen Fassung gezahlt.

Für die Mitnahme weiterer Mitglieder der Verbandsgremien in einem Kraftfahrzeug erhöht sich die Entschädigung pro Person und Kilometer nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gremien des Zweckverbandes erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung ein pauschales Sitzungsgeld von 35 EURO.“
- (2) Sitzungsgeld gem. Abs. 1 erhalten auch der/die Schriftführer/in.

§ 4

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Verbandsgremien und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach den §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlichen tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 5

Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1, 3 und 4 sind nicht übertragbar.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von 1 Jahr beim Zweckverbandsvorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Fulda, 06.09.2001

i. O. gez.

Möller
Verbandsvorsitzender

Siegel